

# KÖNIGREICH BELGIEN

---

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

### 7 MAI 2024 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über Glücksspiele, Wetten, Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler mit verschiedenen Bestimmungen über Glücksspiele (1)

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß.

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

#### KAPITEL 1. – *Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1.** Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine in Artikel 74 der Verfassung genannte Angelegenheit geregelt.

#### KAPITEL 2 – *Änderungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über Glücksspiele, Wetten, Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler*

**Artikel 2.** Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über Glücksspiele, Wetten, Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Januar 2010, wird mit Absatz 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 4. Es ist jeder Person untersagt, in irgendeiner Form personenbezogene Daten zu verwenden, die ihr nicht gehören, um auf eine Glücksspieleinrichtung zuzugreifen oder an Glücksspielen teilzunehmen.

Es ist verboten, personenbezogene Daten einer anderen Person in irgendeiner Form zur Verfügung zu stellen, in dem Wissen, dass diese Daten für den Zugriff auf eine Glücksspieleinrichtung oder für die Teilnahme an Glücksspielen verwendet werden.

Für die Zwecke dieses Absatzes sind „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 5. Jeder Person ist es untersagt, Personen, denen ein solcher Zugang oder eine solche Praxis gemäß Artikel 54 nicht gestattet ist, Zugang zu einer Glücksspieleinrichtung oder zur Teilnahme am Glücksspiel zu gewähren.“

**Artikel 3.** Artikel 8/1 wird mit folgendem Wortlaut in dasselbe Gesetz eingefügt:

„Artikel 8/1 Der in Artikel XVI.5 des Wirtschaftsgesetzbuchs genannte Verbraucherschlichtungsservice nimmt Anträge auf außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten im Zusammenhang mit Glücksspielen entgegen und bearbeitet diese gemäß den Bestimmungen in Titel 3 Kapitel 3 Abschnitt 2 von Buch XVI dieses Gesetzbuchs.

Betrifft der Antrag einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder seine Durchführungserlasse, so leitet der Verbraucherschlichtungsservice den Antrag an die Kommission weiter.“

**Artikel 4.** In Artikel 15 Abs. 1 Nr. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes werden die Worte „und insbesondere das in Artikel 55/4 genannte Register der Berufsangehörigen und die Aufzeichnungen aus der Videoüberwachung, die von den Betreibern gemäß dem Gesetz vom 21. März 2007, das die Anbringung und die Nutzung der Videoüberwachung regelt, eingestellt wurden“ zwischen die Worte „erfordern, dass alle Unterlagen übermittelt werden“ und „können für ihre Untersuchung nützlich sein“ eingefügt.

**Artikel 5.** In Artikel 15/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Januar 2010 und geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2019, werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1) in Absatz 2 Unterabsatz 1, 3 werden die Worte „eine Person unter 18 Jahren“ durch die Worte „eine Person unter 21 Jahren“ ersetzt.

2) in Absatz 3 Unterabsatz 1, 2 werden die Worte „eine Person unter 18 Jahren; „ durch die Worte „eine Person unter 21 Jahren ersetzt; “.

**Artikel 6.** In Artikel 15/3 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Januar 2010, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Mai 2019 und zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2024 werden die Worte „46, 54, 58, 60, 62 und die gemäß diesen Artikeln und Artikel 61 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen“ durch die Worte „46, 58, 60, 61 Absatz 2 und 3 und die gemäß diesen Artikeln erlassenen Bestimmungen“ ersetzt.

**Artikel 7.** In Artikel 20 desselben Gesetzes, geändert durch die Gesetze vom 10. Januar 2010 und vom 18. September 2017 wird Unterabsatz 3 wie folgt ersetzt:

„Die Kommission erhält Beschwerden über die Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und seiner Durchführungserlasse nach den von der Kommission festzulegenden Modalitäten.“

**Artikel 8.** Artikel 24 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 24. § 1. Um den Spielerschutz zu stärken, trifft sich die Kommission mindestens einmal jährlich mit den Vertretern der Lizenznehmer, um sich über die Perspektiven und Initiativen der Betreiber in Bezug auf verhaltensbezogene Abhängigkeiten sowie über das Thema Schulden und die Ressourcen, die sie ihm widmen, zu informieren.

Diese Informationen werden in dem in Artikel 16 genannten Bericht mitgeteilt.

§ 2. In Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, kann die Kommission nach Anhörung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit gemeinsame Protokolle für die technische und praktische Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellen.

Übermittelt der Föderale Öffentliche Dienst für Volksgesundheit der Kommission innerhalb einer

Frist von 30 Tagen keine Mitteilung oder Aufforderung zur Verlängerung der Frist auf 60 Tage, so wird das Verfahren ohne Ankündigung fortgesetzt.

Die Kommission veröffentlicht diese Protokolle im Belgischen Staatsblatt *Moniteur belge*“.

**Artikel 9.** Artikel 42/1 wird mit folgendem Wortlaut in dasselbe Gesetz eingefügt:

“Artikel 42/1. Um Inhaber einer Lizenz der Klasse C zu bleiben, muss der Antragsteller weiterhin die Voraussetzungen der Artikel 41 und 42 erfüllen.“

**Artikel 10.** In Artikel 43/1 Absatz 1 desselben Gesetzes, der durch das Gesetz vom 10. Januar 2010 eingefügt und durch das Gesetz vom 7. Mai 2019 geändert wurde, wird das Wort „Minderjährige“ durch die Worte „Personen unter 21 Jahren“ ersetzt.

**Artikel 11.** In Artikel 43/8 desselben Gesetzes, der durch das Gesetz vom 10. Januar 2010 eingefügt und durch die Gesetze vom 7. Mai 2019 und 28. November 2021 geändert wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) In Absatz 2 Nummer 1 wird Buchstabe e aufgehoben;

2) Absatz 4 wird durch drei Unterabsätze ergänzt, die wie folgt lauten:

„Die Kommission führt ferner eine aktuelle Liste der URLs der Websites von Glücksspielanbietern, die Glücksspiel über Instrumente der Informationsgesellschaft in Belgien anbieten, ohne im Besitz einer von ihr zu diesem Zweck erteilten Lizenz zu sein. Die Aktualisierung dieser Liste wird im Belgischen Staatsblatt *Moniteur belge* veröffentlicht.

URLs, die in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, werden gemäß dem Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation an Internetdiensteanbieter übermittelt, damit sie so bald wie möglich den Zugang zu ihnen sperren können.

Der König kann andere Regelungen für die in Absatz 2 genannte Liste festlegen.“

**Artikel 12.** In Artikel 44 desselben Gesetzes in der durch das Gesetz vom 10. Januar 2010 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) die Worte „und ständig den Ausweis mit sich führen, der den Besitz dieser Lizenz bescheinigt“ werden durch die Worte „und einen Nachweis darüber ständig mit sich führen“ ersetzt.

2) im niederländischen Text werden die Worte „ *in de vorm van een identificatiekaart*,“ gestrichen.

**Artikel 13.** In Artikel 47 desselben Gesetzes werden die Worte unter 1 „und der beigefügte Ausweis“ gestrichen.

**Artikel 14.** In Art. 54 Abs. 3 dieses Gesetzes in der durch die Gesetze vom 10. Januar 2010 und 17. März 2013 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Die Inhaber von Lizenzen der Klassen A, A+, B+, B+, F1+ und F2 verbieten den folgenden Personen, die die Spielhalle der Glücksspieleinrichtung betreten oder an Glücksspielen teilnehmen möchten, den Zugang zu den Spielhallen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II oder zu

Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV, die Teilnahme an Wetten außerhalb von Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV und Glücksspiele mittels Instrumenten der Informationsgesellschaft, mit Ausnahme von Personen, die sie zu beruflichen Zwecken betreten und denen die Kommission den Zugang untersagt hat:“;

2) 4 wird wie folgt ersetzt:

„4. Personen, die Spielsuchtprobleme haben und für die die Kommission auf Antrag einer interessierten Partei eine Ausnahme vorgesehen hat;“.

**Artikel 15.** Artikel 54/1, der wie folgt lautet, wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

„Artikel 54/1. § 1. Inhaber von Lizenzen der Klassen A, A+, B, B+, F1+ und F2 mit Ausnahme der in Artikel 43/4 Absatz 5 Nummer 1 genannten Lizenznehmer der Klasse F2 sind verpflichtet, jede Person, die die Spielhalle der Glücksspieleinrichtung betritt oder an Glücksspielen teilnehmen möchte, mit Ausnahme von Personen, die sie zu beruflichen Zwecken betreten, zu identifizieren.

Zweck dieser Identifizierung ist:

1) zu überprüfen, ob das vorgelegte Ausweisdokument der in Unterabsatz 1 genannten Person gehört, die es vorlegt

2) zu überprüfen, ob die in Unterabsatz 1 genannte Person berechtigt ist, die Spielhalle der Glücksspieleinrichtung gemäß Artikel 54 Absatz 1 - 4 zu betreten oder an Glücksspielen teilzunehmen.

Bestehen Zweifel an der Wahrhaftigkeit oder Richtigkeit der Identifizierung der Person, so verweigert der Lizenznehmer den Zugang zur Spielhalle der Glücksspieleinrichtung oder die Teilnahme am Glücksspiel.

§ 2. Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Identifizierung sind die gültigen Ausweisdokumente und Aufenthaltsdokumente, die zugelassen werden, wie folgt:

1) der belgische elektronische Personalausweis;

2) eine elektronische Aufenthaltserlaubnis oder eine elektronische Anmeldebescheinigung;

3) ein ausländischer Personalausweis mit einem Chip;

4) besondere elektronische Personalausweise, die gemäß dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen sowie dem Königlichen Dekret vom 30. Oktober 1991 über die Aufenthaltsdokumente bestimmter Ausländer in Belgien für Personengruppen, die in diplomatischen und konsularischen Vertretungen tätig sind, sowie für ihre Familienangehörigen, ausgestellt werden;

5) jedes andere Dokument, das vom König bestimmt wird, vorausgesetzt, dass der Königliche Erlass innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieses Dekrets durch Gesetz bestätigt wird.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Nummer 2 wird die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Person im EPIS mittels der eID-Authentifizierungsfunktion für Dokumente gemäß Unterabsatz 1 oder mittels der

Identifizierung authentisiert, die die Anforderungen eines substanziellen oder hohen Sicherheitsniveaus im Sinne von Nummer 2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt erfüllt.

Ist eine Identifizierung und Authentifizierung mit den in Unterabsatz 1 und 2 genannten Mitteln technisch nicht möglich, können nur die folgenden gültigen Dokumente akzeptiert werden:

- 1) ein anerkannter Reisepass oder ein gleichwertiges Reisedokument;
- 2) ein von einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellter Personalausweis;
- 3) eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Bescheinigung über die Registrierung ohne Chip.

Der König kann ein anderes Ausweisdokument oder eine Aufenthaltserlaubnis festlegen, sofern der Königliche Erlass innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eines solchen Dekrets durch Gesetz bestätigt wird.

§ 3. Die in Artikel 43/4 Absatz 5 Nummer 1 genannten Lizenzinhaber der Klasse F2 überprüfen das Alter des Spielers und authentifizieren ihn im EPIS gemäß Artikel 54 über ein geeignetes Computersystem, das auf dem Gerät installiert und von einer akkreditierten Stelle gemäß Artikel 52 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich zertifiziert ist.

Das Alter des Spielers wird im EPIS anhand eines gültigen Ausweis- oder Aufenthaltsdokuments gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Nr. 1 bis 4 überprüft und authentifiziert.

Außer in dem in Artikel 55/5 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Fall erfolgt die Überprüfung des Alters des Spielers automatisch durch Ablesen dieser Informationen von einem der in Absatz 2 Unterabsatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Dokumente.

Das Gerät darf nicht eingeschaltet werden, wenn die Ausübung des Glücksspiels für den Spieler gemäß Artikel 54 verboten ist.

§ 4. Während der Überprüfung im EPIS wird nur die Information, dass die Person, die überprüft wird, vom Glücksspiel ausgeschlossen ist oder an dem Glücksspiel nicht teilnehmen darf, an die Person, die von dem in Absatz 1 genannten Lizenznehmer mit der Überprüfung beauftragt wurde, oder an die Computeranwendung, die die Inbetriebnahme des in Absatz 3 genannten Glücksspielgeräts auslöst, mitgeteilt.“;

**Artikel 16.** Artikel 55 dieses Gesetzes in der durch das Königliche Dekret vom 4. April 2003 und die Gesetze vom 10. Januar 2010 und 30. Juli 2022 geänderten Fassung wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 55. § 1. Bei der Kommission wird ein zentrales System für die Verarbeitung von Informationen über die in Artikel 54 genannten Personen eingerichtet, das als „*Excluded Persons Information System [Informationssystem für ausgeschlossene Personen]*“ (EPIS)“ bekannt ist, für das es einen Verantwortlichen im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gibt.

Mit EPIS werden folgende Zwecke verfolgt:

- 1) Inhabern von Lizenzen der Klassen A, A+, B, B+, F1+ und F2 zu ermöglichen, sicherzustellen, dass Personen, die die Spielhalle ihrer Glücksspieleinrichtung betreten oder an Glücksspielen teilnehmen möchten, gemäß Artikel 54 Absatz 2 - 4 vom Glücksspiel nicht ausgeschlossen sind oder dass ihnen die Teilnahme an Glücksspielen nicht verboten wurde;
- 2) der Kommission zu ermöglichen, Anträge auf Ausschluss von Glücksspielen oder auf Widerruf des Ausschlusses von Glücksspielen und gegebenenfalls damit zusammenhängende Streitigkeiten zu bearbeiten;
- 3) die Untersuchung und Aufdeckung von Verstößen gegen dieses Gesetz und seine Durchführungserlasse.

§ 2. Für jede in Artikel 54 Absatz 2 - 4 genannte Person werden im EPIS folgende Daten erfasst:

- 1) Nachnamen und Vornamen;
- 2) Geburtsdatum;
- 3) die Identifikationsnummer des nationalen Registers natürlicher Personen oder, wenn die Nummer des von einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellten Personalausweises nicht verfügbar ist, die Passnummer oder, hilfsweise, die Identifikationsnummer in der belgischen Zentralen Datenbank der Unternehmen *Banque Carrefour* im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit;
- 4) der Grund, das Startdatum und das Enddatum des Ausschlusses.

Die in Unterabsatz 1 genannten Daten werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag aufbewahrt, an dem der Ausschluss endet.

§ 3. Der Zugang zu EPIS-Daten ist auf folgende Personen beschränkt:

- 1) den Präsidenten der Kommission;
- 2) Polizeibeamte gemäß Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1;
- 3) Mitglieder des Sekretariats der Kommission, deren Aufgaben dies erfordern und die von der Kommission ernannt werden;

§ 4. Der König legt die technischen und finanziellen Bedingungen des EPIS fest.“

**Artikel 17.** Artikel 55/2, der wie folgt lautet, wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

“Artikel 55/2. § 1. Alle EPIS-Konsultationen werden in einer Protokolldatei („Log-EPIS“) gespeichert, für die der Ausschuss im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) verantwortlich ist.

Die Zwecke von Log-EPIS sind wie folgt:

1) Überprüfung, ob die Lizenzinhaber ihre rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Zugangskontrolle beim Betreten der Spielhalle ihrer Glücksspieleinrichtung oder der Durchführung von Glücksspielen ordnungsgemäß erfüllen

2) zweifelhafte Abfragen von EPIS aufdecken und nachverfolgen.

§ 2. Für jede EPIS-Konsultation werden im Log-EPIS folgende Daten erfasst:

1. Datum und Uhrzeit der Konsultation;

2) die in Artikel 55 Absatz 2 Nummer 1 - 3 genannten Daten;

3) die Lizenznummer der Glücksspieleinrichtung, von der EPIS abgefragt wurde;

4) die Nummer der Lizenz D der Person, die das EPIS konsultiert hat, oder die Identität der in Artikel 55 Absatz 3 genannten Person;

5) das Ergebnis der EPIS-Inspektion;

6) der Zweck der Abfrage und, wenn der Zweck der Abfrage von EPIS darin besteht, kriminalpolizeiliche Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und seiner Durchführungserlasse wahrzunehmen, das Aktenzeichen, für das die Abfrage durchgeführt wird;

7) die in Artikel 54/1 Absatz 2 genannten Identifizierungsmittel.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der EPIS-Abfrage aufbewahrt.

§ 3. Der Zugriff auf Log-EPIS-Daten ist beschränkt auf:

1) den Präsidenten der Kommission;

2) Polizeibeamte gemäß Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1;

3) Mitglieder des Sekretariats der Kommission, deren Aufgaben dies erfordern und die von der Kommission ernannt werden;

**Artikel 18.** Artikel 55/3, der wie folgt lautet, wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

“Artikel 55/3. § 1. Gemäß Artikel 6.4 und Artikel 23.1 Buchstabe e), g) und i) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) können die Log-EPIS-Daten anschließend von der Kommission zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1) um es der Kommission zu ermöglichen, zu überprüfen, ob der Lizenzinhaber seinen rechtlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 54 ordnungsgemäß nachkommt;

2) um es der Kommission zu ermöglichen, die Aufgabe des Spielerschutzes wahrzunehmen, die ihr gemäß Artikel 54 Absatz 3 Punkt 4 zugewiesen wurde;

§ 2. Gemäß Artikel 6.4 und Artikel 23.1 Buchstabe e), und g) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) können die Log-EPIS-Daten anschließend von der Kommission zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

1) um den Mitgliedern der Polizeidienststellen, die von ihrem Korpschef, Direktor oder Generaldirektor nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ ernannt werden, zu ermöglichen, die Aufgaben gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über die polizeiliche Funktionen, wenn sich die Ermittlungen auf Verbrechen oder Vergehen im Sinne von Artikel 90b Absatz 2 - 4 der Strafprozessordnung beziehen, wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen nur die in Artikel 55/2 Absatz 2 Nummer 1 - 3 dieses Gesetzes genannten Daten offengelegt werden;

2) um den Mitgliedern des Fahndungsdienstes des Ständigen P-Ausschusses zu ermöglichen, die in Artikel 16 des Organgesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse genannten Aufgaben wahrzunehmen;

3) um den Mitgliedern der Generalinspektion der Föderalen Polizei und der Lokalen Polizei zu ermöglichen, die in Artikel 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste genannten Aufgaben wahrzunehmen.

**Artikel 19.** Artikel 55/4, der wie folgt lautet, wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

“Artikel 55/4. § 1. Der Betreiber einer Spielhalle einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I oder II oder einer festen Glücksspieleinrichtung der Klasse IV führt ein Register zur Identifizierung von Personen, die die Spielhalle seiner Einrichtung aus beruflichen Gründen betreten, das sogenannte „Register der Berufsangehörigen“, für das er der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist.

Der Zweck des Registers der Berufsangehörigen ist es, dem Betreiber zu ermöglichen, zu rechtfertigen, warum er Personen den Zugang zur Spielhalle seiner Glücksspieleinrichtung gestattet hat, ohne sie im EPIS überprüft zu haben.

§ 2. Für jede Person, die die Spielhalle einer Glücksspieleinrichtung aus beruflichen Gründen betritt, werden folgende Daten im Register der Berufsangehörigen erfasst:

1) Nachnamen und Vornamen;

2) Grund, Datum und Uhrzeit des Besuchs;

3) die Unterschrift, der Folgendes vorausgeht: „Der Zugang zu dieser Glücksspieleinrichtung wird mir nur im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit gewährt und ich verpflichte mich, nicht an den in diesem Zusammenhang betriebenen Glücksspielen teilzunehmen.“



Die in Absatz 1 genannten Informationen werden für einen Zeitraum von einem Jahr aufbewahrt.

§ 3. Der Zugang zu den Daten im Register der Berufsangehörigen ist auf die Mitglieder des Sekretariats der Kommission, die für die Untersuchung und Aufdeckung von Verstößen gegen dieses Gesetz und seine Durchführungserlasse zuständig sind, sowie auf die in Artikel 15 Absatz 3 Nummer 1 genannten Polizeibeamten beschränkt.“

**Artikel 20.** Artikel 55/5, der wie folgt lautet, wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

„Artikel 55/5. § 1. Wenn es aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund nicht möglich ist, EPIS abzufragen, müssen die Daten der Spieler in einem separaten Backup-Register erfasst werden, das vom Lizenzinhaber gemäß Artikel 54/1 Absatz 1 („Backup-Register“) geführt wird, für das er der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist.

Wenn es aus einem vom Betreiber nicht zu vertretenden Grund nicht möglich ist, EPIS über das in Artikel 54/1 Absatz 3 genannte Computersystem abzufragen, kann der in Artikel 54/1 Absatz 3 genannte Lizenzinhaber das Gerät nach Prüfung der Identität und des Alters des potenziellen Spielers mittels einer Betriebskarte einschalten.

Der Zweck des Backup-Registers ist es, den Betreibern von Glücksspieleinrichtungen zu ermöglichen, Spieler im EPIS zu überprüfen, sobald die Nichtverfügbarkeit von EPIS aufgehoben ist, und Personen, denen das Glücksspiel untersagt ist, von Spielhallen von Glücksspieleinrichtungen oder Spielautomaten auszuschließen.

§ 2. Für jeden Spieler sind die im Backup-Register aufgezeichneten Daten wie folgt:

1) Nachnamen und Vornamen;

2) Geburtsdatum;

3) die Identifikationsnummer des nationalen Registers natürlicher Personen oder, wenn die Nummer des von einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellten Personalausweises nicht verfügbar ist, die Passnummer oder, hilfsweise, die Identifikationsnummer in der belgischen Zentralen Datenbank der Unternehmen *Banque Carrefour* im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit.

§ 3. Der Zugang zu den Daten im Backup-Register ist auf die Mitglieder des Sekretariats der Kommission, die für die Untersuchung und Aufdeckung von Verstößen gegen dieses Gesetz und seine Durchführungserlasse zuständig sind, sowie auf die in Artikel 15 Absatz 3 Nummer 1 genannten Polizeibeamten beschränkt.

§ 4. Der Lizenzinhaber unterrichtet unverzüglich die Spielekommission und den von der Kommission ausgewählten Unterauftragnehmer, der EPIS hostet und den Zugang zum EPIS-System verwaltet, über die Unmöglichkeit, EPIS abzufragen.

Wenn EPIS wieder durchsuchbar ist, müssen alle Spieler im Backup-Register vom Lizenzinhaber mit Datum und Uhrzeit des Besuchs überprüft werden. Wenn diese Spieler ausgeschlossen sind, müssen ihnen der Zugang oder die Teilnahme an Glücksspielen sofort verweigert werden und die

Kommission muss darüber unverzüglich informiert werden.

Nach dieser Prüfung wird die Liste sofort vom Lizenzinhaber vernichtet.

**Artikel 21.** In Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes, der durch das Gesetz vom 10. Januar 2010 eingefügt wurde, werden die Worte „und die in Art. 43/5 Abs. 5 Nr. 1 genannten Lizenzinhaber“ zwischen den Wörtern „der Klassen I, II, III und IV“ und den Wörtern „Faltblätter“ eingefügt.

**Artikel 22.** In Artikel 63 desselben Gesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Januar 2010, werden die Worte „Freiheitsstrafe von einem Monat bis drei Jahren und eine Geldstrafe von 26 Franken bis 25 000 Franken oder eine dieser Strafen“ durch die Worte „eine Geldstrafe von 26 EUR bis 120 000 EUR“ ersetzt.

**Artikel 23.** Artikel 64 desselben Gesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2024, wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 64. Die Verursacher von Verstößen gegen Artikel 4 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5, Artikel 43/1, 43/2, 43/2/1, 43/3, 43/4, 60, 61 Unterabsatz 2 und 3 sowie gegen die zur Durchführung dieser Artikel verabschiedeten Dekrete werden mit einer Geldstrafe von 26 EUR bis 72 000 EUR geahndet.“

„**Artikel 24.** In Artikel 65 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Worte „eine Person unter 18 Jahren“ durch die Worte „eine Person unter 21 Jahren“ ersetzt.

**KAPITEL 3.** – *Bestätigung des Königlichen Dekrets vom 31. Januar 2024 über den Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Personal und Einrichtung der Spielekommission, der von den Lizenzinhabern der Klassen A, A+, B, B+, C, E, F1, F1+ und F2 für das Kalenderjahr 2024 zu zahlen ist*

**Artikel 25.** Das Königliche Dekret vom 31. Januar 2024 über den Beitrag zu den Kosten für Betrieb, Personal und Einrichtung der Spielekommission, der von den Lizenzinhabern der Klassen A, A+, B, B+, C, E, F1, F1+ und F2 für das Kalenderjahr 2024 wird mit Wirkung vom Tag seines Inkrafttretens bestätigt.

**Kapitel 4.** – *Aufhebungsbestimmungen*

**Artikel 26.** Artikel 62 desselben Gesetzes in der durch die Gesetze vom 10. Januar 2010, 7. Mai 2019 und 30. Juli 2022 geänderten Fassung wird aufgehoben.

**Artikel 27.** Das Königliche Dekret vom 26. Juni 2002 zur Festlegung der Verfahren für den Eingang von Beschwerden und Forderungen bei der Spielekommission wird aufgehoben.

**Artikel 28.** Das Königliche Dekret vom 15. Dezember 2004 über das Register des Zugangs zu den Spielhallen von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I und II und festen Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV in der durch die Königlichen Dekrete vom 20. März 2022 und vom 6. September 2022 geänderten Fassung wird aufgehoben.

**Artikel 29.** Artikel 1 - 5, 6 Absatz 1 und 5, 7 und 8 des Königlichen Dekrets vom 15. Dezember 2004 über die Einrichtung eines Systems zur Verarbeitung von Informationen über Spieler, die von Glücksspieleinrichtungen der Klassen I, II und IV ausgeschlossen sind, in der durch die Königlichen Dekrete vom 20. März 2022 und vom 6. September 2022 geänderten Fassung werden aufgehoben.

## KAPITEL 5. – *Übergangsbestimmungen*

**Artikel 30.** Artikel 9 gilt für alle Anträge auf Verlängerung der Lizenz der Klasse C, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

## KAPITEL 6. – *Inkrafttreten*

**Artikel 31.** Für Inhaber einer Lizenz der Klassen A, A+, B, B+, F1+ und Inhaber einer Lizenz der Klasse F2, die es erlauben, Wetten im Auftrag von Lizenzinhabern der Klasse F1 in einer festen Glücksspieleinrichtung der Klasse IV zu platzieren, treten Artikel 2, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 am ersten Tag des zwölften Monats nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Belgischen Staatsblatt *Moniteur belge* in Kraft.

Für Inhaber einer Lizenz der Klasse F2, die es erlaubt, Wetten im Auftrag von Lizenzinhabern der Klasse F1 in einer mobilen Glücksspieleinrichtung der Klasse IV zu platzieren und für Inhaber einer Lizenz der Klasse F2, die es erlaubt, Wetten außerhalb von Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV zu platzieren, treten Artikel 2, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 am ersten Tag des vierundzwanzigsten Monats nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Belgischen Staatsblatt *Moniteur belge* in Kraft.

**Artikel. 32.** Artikel 5, 10 und 24 treten am 1. September 2024 in Kraft.

**Artikel. 33.** Artikel 26, 28 und 29 treten am ersten Tag des zwölften Monats nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Belgischen Staatsblatt *Moniteur belge* in Kraft.

Wir fertigen dieses Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt *Moniteur belge* veröffentlicht wird.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2024

PHILIPPE

Vom König:

Der Justizminister,

P. VAN TIGCHELT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Justizminister,

P. VAN TIGCHELT

ANMERKUNG

(1) Abgeordnetenkommission

[www.lachambre.be](http://www.lachambre.be)):

Unterlagen: 55-3956

Vollständiger Bericht: 02 Mai 2024